



Der Bürgermeister

Stadt Wittingen
Bahnhofstraße 35
29378 Wittingen

Telefon: 05831 / 261-0

Mail: stadt@wittingen.eu

www.wittingen.eu

Antrag

zum Förderprogramm „Jung kauft Alt“

Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten in der Stadt Wittingen

- laufende jährliche Förderung -



1. Antragsteller*in

Name, Vorname	_____		
Straße, Nr.	_____	Geburtsdatum	_____
PLZ, Ort	_____	Familienstand	_____
Telefon	_____	E-Mail	_____

Name, Vorname	_____		
Straße, Nr.	_____	Geburtsdatum	_____
PLZ, Ort	_____	Familienstand	_____
Telefon	_____	E-Mail	_____

2. Kinder

Name, Vorname	_____	Geburtsdatum	_____
Name, Vorname	_____	Geburtsdatum	_____
Name, Vorname	_____	Geburtsdatum	_____
Name, Vorname	_____	Geburtsdatum	_____
Name, Vorname	_____	Geburtsdatum	_____
Name, Vorname	_____	Geburtsdatum	_____

3. Förderprojekt

Gemarkung	_____	Flur	_____
Straße, Nr.	_____	Flurstück	_____
PLZ, Ort	_____	Erbaut	_____

4. Derzeitige*r Grundstückseigentümer*in

(bei Eigentümergemeinschaften Angaben aller Mitglieder – ggf. auf einem Beiblatt)

Name, Vorname	_____		
Straße, Nr.	_____	PLZ, Ort	_____
Name, Vorname	_____		
Straße, Nr.	_____	PLZ, Ort	_____
Name, Vorname	_____		
Straße, Nr.	_____	PLZ, Ort	_____

5. Erklärungen der antragstellenden Person

Ich/Wir beantrage(n) die Gewährung eines Zuschusses zum Erwerb von Wohneigentum in einem Altbau.

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir eine Ausfertigung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten in der Stadt Wittingen erhalten habe(n) und diese anerkenne(n). Die Richtlinie der Stadt Wittingen für die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten (Förderprogramm „Jung kauft Alt“) ist Grundlage dieser Förderung.

Ich/Wir bestätige(n), dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ein notarieller Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen ist.

Mir/Uns ist darüber hinaus bekannt, dass

- jede/r Antragsteller*in nur einmal förderberechtigt ist,
- eine Förderung ausgeschlossen ist, sofern der/die Altbaueigentümer*in Angehörige*r des oder der Antragsteller*in ist (Definition siehe Anlage),
- Fördermittel ganz oder teilweise zurückzahlen sind, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind,

- d) die Förderung außerdem zurückzuzahlen ist, wenn der Fördergegenstand innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags veräußert oder auf andere Weise eigentumsrechtlich auf Dritte übertragen wird oder die ausschließliche Eigennutzung als alleiniger Hauptwohnsitz aufgegeben wird,
- e) ein Rechtsanspruch auf Förderung aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden kann, und Zuschüsse nur gewährt werden können, soweit entsprechende Haushaltsmittel zu Verfügung stehen,
- f) die Fördermöglichkeit nur für einen Altbau gegeben ist, **für den noch kein Altbaugutachten in Auftrag gegeben oder erstellt wurde und der noch nicht von mir/uns durch Kaufvertrag erworben worden ist,**
- g) die im Rahmen dieses Förderprogramms erhobenen Daten bei der Stadt Wittingen unter Einhaltung und Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DGSDVO) erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.
- h) **bereits bestehendes Eigentum an einer Immobilie zum Ausschluss der Förderung nach dieser Richtlinie führt.**

Die Auszahlung des Förderbetrages soll erfolgen auf das Konto:

IBAN

Geldinstitut

Kontoinhaber

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

6. Erklärung der Person mit Grundstückseigentum

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir kein(e) Angehörige(r) / keine Angehörigen der antragstellenden Person bin/sind (Definition siehe Anlage).

Ort, Datum

Unterschrift der Person(en) mit Grundstückseigentum

Anlage

Auszug aus dem

Verwaltungsverfahrensgesetz,

neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 (BGBl. I S. 102),

zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes v. 21.6.2019 (BGBl. I S. 846)

§ 20 Ausgeschlossene Personen

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerete gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.